

Arbeit reicht die Kraft der Richter allein nicht aus, selbst dann nicht, wenn in Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens durch die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte und durch die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder eines Vertreters des Kollektivs sowie durch die Bestätigung der Bürgerschaft und die Bindung an den Arbeitsplatz Garantien für einen wirksamen Umerziehungsprozeß geschaffen werden. Um eine zielstrebige Kontrolle (wozu auch die Anleitung im Einzelfall gehört) zu gewährleisten, muß in größerem Umfang als bisher die Kraft der Schöffenskollektive in den Betrieben zum Einsatz kommen. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, wurden mit der Methode, das Schöffenskollektiv des Betriebes aktiv in die Anleitungs- und Kontrolltätigkeit des Gerichts mit einzubeziehen, gute Erfolge erzielt. So orientierte z. B. das Kreisgericht Burg (Bezirk Magdeburg) das Schöffenskollektiv des Walzwerkes Burg auf diese Aufgabe.

Es muß jedoch vermieden werden, die Schöffenskollektive zu „besonderen“ Organen, außerhalb oder neben den gesellschaftlichen Kräften des gesamten Betriebes stehend, zu machen und tätig werden zu lassen. Sie werden ihre Aufgabe nur erfüllen können, wenn sie mit den Werkträgern des Betriebes, den gesellschaftlichen Organisationen, den Konfliktkommissionen und den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären eng zusammenarbeiten.

Damit sich das Schöffenskollektiv im Betrieb auf diese Aufgaben vorbereiten kann, strebt das Kreisgericht Potsdam-Stadt danach, daß ein Vertreter des Schöffenskollektivs an der Hauptverhandlung teilnimmt oder über das Ergebnis der Hauptverhandlung informiert wird. Dieser Schöffe ist es dann auch, an den sich das Gericht bei der Erfüllung seiner Anleitungs- und Kontrollpflicht hält. Außerdem stützt es sich dabei auch auf die Schöffenschulungen, den vierzehntägigen Schöffen-

einsatz, die Arbeit des Schöffensaktivs sowie der Arbeitsgruppen des Aktivs.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob nicht eine Arbeitsgruppe des Schöffensaktivs sich speziell mit den Fragen der gesellschaftlichen Erziehung, ihrer Organisation und Kontrolle beschäftigen sollte, um auch von dieser Seite her den Prozeß der aktiven Einbeziehung der Schöffen und ihrer Kollektive in die Anleitungs- und Kontrolltätigkeit des Gerichts zu unterstützen und neue Impulse zu verleihen.

Im Zusammenhang mit der Organisation der Anleitung und Kontrolle der gesellschaftlichen Erziehung ergibt sich die Frage, ob jeder Richter für die Kontrolle der Realisierung der von ihm ausgesprochenen Strafen ohne Freiheitsentzug verantwortlich gemacht werden soll. Vorbehaltlos kann man dies für die Richter jener Gerichte bejahen, bei denen die Geschäftsverteilung auf der Basis der Bereiche der Volkswirtschaft beruht. Auch in allen anderen Kreisen, in denen die Geschäftsverteilung nach anderen Prinzipien (z. B. nach Deliktgruppen, nach Eingangsnummern usw.) erfolgt, sollte bei der Erfüllung dieser Aufgabe von den Bereichen der Volkswirtschaft ausgegangen und jeder Richter für bestimmte Bereiche verantwortlich gemacht werden. Die sich hieraus ergebenden Vorteile — die ständige Zusammenarbeit mit dem gleichen Kreis von Schöffen, die genauere Kenntnis der Situation in den Bereichen, die Verbindungsaufnahme zu den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, der Einsatz jener Richter, die sonst nur Zivil- bzw. Familiensachen bearbeiten — überwiegen bei weitem den Nachteil, der darin besteht, daß der Richter das Verfahren nicht selbst durchgeführt hat und sich deshalb mit den konkreten Problemen und dem Ergebnis der Hauptverhandlung vertraut machen muß. Die Ideallösung ist natürlich, wenn Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit für die Kontrolle übereinstimmen.

IRMGARD WACHOWITZ, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

GERD WETZEL, Stellvertreter des Staatsanwalts des Stadtbezirks Berlin-Köpenick

Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates ist auch im Jugendstrafverfahren anzuwenden. Einige Untersuchungen in Berlin haben jedoch ergeben, daß die Einbeziehung der Werkträgern in das Jugendstrafverfahren völlig ungenügend ist. Die Rechtspflegeorgane stützen sich auf das Jugendgerichtsgesetz (JGG), ohne die seit dem Erlaß des JGG veränderten gesellschaftlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Es fehlt an Mut, entschlossen, aber gründlich durchdacht und differenziert den Weg zu beschreiten, den der Rechtspflegeerlaß vorsehnt, und nicht abzuwarten, in welcher Weise das künftige System rechtlicher Regelungen das Strafverfahren gegen Jugendliche verändert.

Das JGG enthält bereits Vorstufen der Formen der Einbeziehung der Werkträgern, wie sie im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates festgelegt sind, um die Erziehungskraft der gerichtlichen Entscheidungen zu erhöhen und die Rechte und Interessen der Jugend zu sichern. Die im JGG festgelegten Teilnahmeformen stützen sich vor allem auf die Kräfte, die mit der Erziehung der Jugend beauftragt sind. Das sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten (§ 28 JGG), die Jugendgerichtshilfe (§ 28 Abs. 2), die Schule (§ 36) und die FDJ (§ 41 Abs. 2). Es gilt, diese Möglichkeiten voll zu nutzen und enger mit den Organen der Volksbildung und der FDJ zusammenzuarbeiten; mit ihrer Hilfe können die Jugendlichen

selbst sowie alle an der Erziehung der Jugend beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Organe wirksam in die Bekämpfung der Jugendkriminalität einbezogen werden.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Rechtspflegeerlaß fordert die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit bei allen geeigneten Verfahren. Nach unserer Meinung ist dadurch eine Veränderung des § 41 JGG eingetreten, daß das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht mehr im alten Sinne anzuwenden ist. Auch im Jugendstrafverfahren müssen in allen geeigneten Fällen die Verhandlungen vor dem geeigneten Kreis gesellschaftlicher Kräfte stattfinden¹, wobei die gegenwärtige Form in der Zulassung der Öffentlichkeit durch Beschluß gemäß § 41 Abs. 1 JGG besteht.

Selbstverständlich gibt es eine Reihe von Gesichtspunkten, die für einen Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verfahren gegen Jugendliche sprechen. Das wäre z. B. der Fall, wenn zu erwarten ist, daß jugendliche Täter (besonders 14- bis 15jährige) durch die Anwesenheit ihnen fremder Menschen oder auch eines größeren Zu-

¹ Vgl. hierzu Feistkom, „Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1964 S. 101 f.